

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Chemie, B.Sc.
Hochschule: Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort: Münster
Datum: 26.01.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Beschlussvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind mit einer Ausnahme gleichfalls plausibel.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat eine Auflage vorgesehen, um die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in der Prüfungsordnung in Einklang mit den Bestimmungen aus § 63a Abs. 7 HG NRW zu bringen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme eine überarbeitete Prüfungsordnung vorgelegt. Die Anrechnung ist nun nur noch bis zur Hälfte der im Studiengang insgesamt zu erbringenden Studien-

und Prüfungsleistungen möglich. Damit ist das Monitum behoben, und der Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

